

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00010 vom 11. April 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00010)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00010 du 11 avril 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00010 del 11 aprile 2023

## Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Parteientschädigung) | [Parteientschädigung im Rekursverfahren] Die Nebenfolgenregelung eines aufgehobenen Entscheids ist nicht zu korrigieren, sofern dessen Aufhebung einzig auf eine später eingetretene Veränderung des entscheidwesentlichen Sachverhalts zurückzuführen ist. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde des Beschwerdeführers nur gut, weil dieser im Beschwerdeverfahren geltend machte, neu eine Arbeitsstelle in Aussicht zu haben. Als die Sicherheitsdirektion über den Rekurs des Beschwerdeführers entschied, hatte dieser noch keine Arbeitsstelle in Aussicht. Der damalige Entscheid der Sicherheitsdirektion erweist sich auch aus heutiger Sicht als richtig, weshalb dem Beschwerdeführer für seinen Aufwand im Rekursverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen werden muss. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihm ist sodann keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Gegen dieses nur die Nichtgewährung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge. Das heisst, es kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden, soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.